

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

II. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen
Angelegenheiten

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Eigentlicher Staatsaufwand.

		1849.
Tit. I. Ministerium.		fl.
§.		
1.	Befoldungen	27,700
2.	Gehalte	2,300
3.	Bureaukosten	3,500
Summe I.		33,500
4.	Tit. II. Consulate	3,000
5.	Tit. III. Bevollmächtigter bei der provisorischen Centralgewalt.	16,400
6.	Tit. IV. Verschiedene und zufällige Ausgaben	8,000
Gesamt-Summe		60,900

Begründung der Abänderungen.

I. Allgemeine Bemerkungen.

In Folge der eingetretenen politischen Ereignisse haben sich auch bei dem dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zugetheilten Geschäftskreise mehrfache Aenderungen ergeben, welche einen wesentlichen Einfluß auf dessen Budget äußern.

So sind die Gesandtschaften, mit Ausnahme derjenigen bei der französischen Republik, aufgehoben worden.
Verhandlungen der 2. Kammer 1848. 46 Beilagenheft. II. Abtheil.

Auch die letztere wird nur noch so lange fortbestehen, bis die von der Centralgewalt bestellte Pariser Reichsgesandtschaft in solcher Weise eingerichtet ist, daß sie alle Geschäfte der internationalen Beziehungen zwischen Baden und Frankreich zu übernehmen und fortzusehen im Stande sein wird, welcher Zeitpunkt sich aber nicht vorausbestimmen läßt.

Es gehört deshalb der Aufwand für großh. Gesandtschaft in Paris als kein ständiger, sondern vorübergehender Posten in das außerordentliche Budget.

Eben so mag es angemessen scheinen, die Beiträge zu den Kosten der Nationalversammlung und der provisorischen Centralgewalt vorerst, bis ein gewisses Maß sich festgestellt hat, und eine definitive Reichsgewalt geschaffen sein wird, in das Budget der außerordentlichen Ausgaben, wo auch die Umlage für 1848 bereits aufgenommen ist, zu verweisen.

Eine Minderung der Ausgaben bei dem Ministerium selbst ist zur Zeit nicht möglich, weil durch die Aufhebung der Gesandtschaften dessen Thätigkeit in weit erhöhtem Maße in Anspruch genommen wird.

Bei den zufälligen Ausgaben, welche bekanntlich in ihrer Größe sehr beträchtlichen Abweichungen unterliegen, wird durch Wegfall der Ausgaben für diplomatische Ehrengeschenke und die Minderung der Zug- und Einrichtungskosten der Gesandten eine Beschränkung eintreten.

II. Specielle Bemerkungen.

Lit. I. Ministerium.

§. 1. Besoldungen.

Da unter den dermaligen Verhältnissen der Aufwand für die Repräsentation zu beschränken ist, so erscheint die dafür ausgeworfene Summe auf die Hälfte herabgesetzt.

Im Uebrigen ist für die Besoldungen der dermalige Stand als Voranschlag angenommen.

§. 2. Gehalte.

Der bisherige Budgetsatz, welcher dem Effectivetat gleich kommt.

§. 5. Lit. III. Bevollmächtigter bei der provisorischen Centralgewalt.

Der seitherige Budgetsatz für die Bundestagesgesandtschaft, mit welchem die wirkliche Verwendung für den an die Stelle jener getretenen Bevollmächtigten übereinstimmt.

§. 6. Lit. IV. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Statt bisheriger 10,000 fl. sind aus den im Eingang genannten Gründen nur 8,000 fl. in Ansatz genommen.

Carlsruhe, den 30. December 1848.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Dusch.